



EINWOHNERGEMEINDE JENS

GEMEINDEVERFASSUNG

für die

Einwohnergemeinde Jens

AUFLAGEEXEMPLAR

Fassung vom Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	6
A.7 DAS SEKRETARIAT	6
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE.....	7
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	8
B.4 PETITION.....	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1 ALLGEMEINES	9
C.2 ABSTIMMUNGEN	10
C.3 WAHLEN	12
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	15
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	15
D.2 INFORMATION	15
D.3 PROTOKOLLE	16
E. AUFGABEN	17
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	17
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	18
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	19
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	19
F.2 RECHTSPFLEGE	20
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
INKRAFTSETZUNG.....	22
ÄNDERUNGEN.....	22
AUFLAGEZEUGNIS	22
ANHANG I: KOMMISSIONEN	23
<i>Baukommission</i>	<i>23</i>
<i>Schul-, Kindergarten- und Erwachsenenbildungskommission (aufgehoben per 01.08.2025)</i>	<i>24</i>
<i>Fachgruppe Landschaft</i>	<i>25</i>
ANHANG II: ÜBERTRAGUNG VON ÖFFENTLICHEN AUFGABEN AN DRITTE	26

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung der Gemeindeverfassung und der Reglemente
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern *geändert am 01.06.2015*
- c) die Rechnung
- d) soweit **Fr. 50'000.00** übersteigend: *geändert am 29.11.2002*
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien *geändert am 01.06.2015*
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende
Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen
Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten	Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ³ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen: – Gemeindeverordnung über die Verwaltungsorganisation – Benützungsverordnung der Gemeindeligenschaften <i>geändert am 01.06.2015</i> ⁴ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen. ⁵ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 15'000.-- im Jahr.
Ausgabe von Betreuungsgutscheinen	Art. 11a ¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. ² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden. ³ Der Gemeinderat ist befugt, die Aufgabenerfüllung vertraglich an Dritte zu übertragen. Er wird ermächtigt, den Vertrag unabhängig der daraus resultierenden Ausgaben selber abzuschliessen. <i>eingefügt am 29.11.2019</i>
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. <i>geändert am 01.06.2015</i> ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 13 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle, welche jeweils im Vorjahr der Legislatur der Behörden für vier Jahre gewählt wird. Für die externe Revisionsstelle gilt keine Amtszeitbeschränkung. <i>geändert am 26.11.2010</i> ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. <i>geändert am 26.11.2010</i>
Datenschutz	³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 14** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisationen und Mitgliederzahl. *geändert am 01.06.2015*

Nichtständige
Kommissionen

Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 16 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 17** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 18** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 19 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

geändert am 01.06.2015

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 21 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 21 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 22 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 23 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 24 aufgehoben am 29.11.2002
Bekanntmachung	Art. 25 aufgehoben am 29.11.2002
Behandlungsfrist	Art. 26 aufgehoben am 29.11.2002

B.4 Petition

Petition	Art. 27 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 28 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten in der Regel zwei mal jährlich zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. <i>geändert am 01.06.2015</i> ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 29 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt. <i>geändert am 01.06.2015</i>
Traktanden	Art. 30 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 31 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 32 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes). <i>geändert am 01.06.2015</i>
Vorsitz	Art. 33 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 34 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung,

- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
 - sorgt - falls nötig - dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
 - veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
 - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- eingefügt am 01.06.2015*

Eintreten **Art. 35** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 36** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 37** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines **Art. 38** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren **Art. 39** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,

- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 40) ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 40 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 42 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 43a ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. *eingefügt am 29.11.2002*

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. *eingefügt am 29.11.2002*

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 38 ff.). *eingefügt am 29.11.2002*

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 44 Wählbar sind a) als Präsidentin oder Präsident der Versammlung und des Gemeinderats, in den Gemeinderat, in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis und in Organe der Gemeindeverbände, die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen, c) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 45 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 46 ¹ Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. <i>geändert am 01.06.2015</i> ² <i>aufgehoben am 01.06.2015</i>
Amtsdauer	Art. 47 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	Art. 48 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. <i>geändert am 01.06.2015</i> ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen. ⁴ Sind nach dem Vorgehen gemäss Art. 50 Abs. 1 nach Ablauf der Anmeldefrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Besetzung eines Sitzes keine Wahlvorschläge eingegangen, kann sich die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber für eine weitere Amtsdauer als Kandidatin oder Kandidat gemäss Art. 50. Abs. 3 zur Wahl vorschlagen lassen. <i>eingefügt am 06.12.2020</i>
Wiederwahl Behördenmitglieder	Art. 49 ¹ Gewählte Behördenmitglieder haben 4 Monate vor Ablauf der Amtsdauer zu erklären, ob sie sich für eine Wiederwahl zur Verfügung

stellen oder ob sie zurücktreten wollen. Die Amtszeitbeschränkung nach Art. 48 Gemeindeverfassung bleibt vorbehalten.

Einreichen von Wahlvorschlägen

² Wenigstens 60 Tage vor der Wahlversammlung macht die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter die Möglichkeit des Einreichens der Wahlvorschläge im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt. *geändert am 01.06.2015*

Wahlverfahren

Art 50 ¹Wählbar ist, wer spätestens 20 Tage vor der Wahlversammlung durch eine der Dorfparteien oder mit 10 Unterschriften stimmberechtigter Personen angemeldet ist. Der Kandidat muss auf dem Wahlvorschlag seine Kandidatur unterschriftlich bestätigen.

- a) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- b) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- c) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- d) Die Stimmmählerinnen und Stimmmähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindegemeinschafterin oder dem Gemeindegemeinschafter.
- e) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- f) Die Stimmmählerinnen und Stimmmähler sammeln die Zettel wieder ein.
- g) Die Stimmmählerinnen und Stimmmähler sowie die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 51)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 52) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 53 und 54).

² Gehen innerhalb der mittels Publikation angesetzten Frist keine Wahlvorschläge ein, können anlässlich der Gemeindeversammlung unter dem entsprechenden Traktandum spontane Wahlvorschläge gemacht werden, wobei die Vorgeschlagene bzw. der Vorgeschlagene seine Zustimmung für die Kandidatur erteilen muss. *eingefügt am 01.06.2015*

³ Die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber kann nach der Anmeldefrist einen Wahlvorschlag innerhalb von 5 Arbeitstagen nachreichen, sofern Art. 48 Abs. 4 gegeben ist. *eingefügt am 06.12.2020*

Ungültiger Wahlgang

Art. 51 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 52 Ein Zettel ist ungültig,

- a) wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält
geändert am 01.06.2015
- b) wenn ehrverletzende Bemerkungen auf dem Zettel stehen

Ungültige Namen	Art. 53 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 54 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. <i>geändert am 01.06.2015</i> ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 55 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 56 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 58 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 59 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich. ² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung	Art. 60 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
Auskünfte	Art. 61 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	Art. 62 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 63** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 64** ¹ Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
 - d) Reihenfolge der Traktanden,
 - e) Anträge,
 - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)
geändert am 01.06.2015,
 - i) Zusammenfassung der Beratung und
 - j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
- c) Genehmigung des
Versammlungs-
protokolls **Art. 65** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung innert Monatsfrist nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
- d) Genehmigung der
Gemeinderats- und
Kommissions-
protokolle **Art. 66**¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 67 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben	Art. 68 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
a) Grundlage	
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 69 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 70 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 71 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 72 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 73 ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung. <i>geändert am 01.06.2015</i> ² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten. ³ Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 74 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

Art. 75 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.
geändert am 01.06.2015

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 76 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 77 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden. *geändert am 01.06.2015*

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang	Art. 78 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
Übergangsbestimmungen	Art. 79 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals am 30. November 2001 auf den 1. Januar 2002 nach diesem Reglement gewählt. ² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen. ³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2001. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet. ⁴ Die 1. Amtsdauer der auf den 01.01.2011 gewählten externen Revisionsstelle endet am 31.12.2013. <i>eingefügt am 26.11.2010</i>
Inkrafttreten	Art. 80 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. ² Es hebt die Gemeindeverfassung vom 17.10.1997 mit Genehmigung des AGR vom 08.12.1997 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom **02.06.2025** hat die Ergänzung der Gemeindeverfassung (Fassung vom Februar 2025) angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE JENS

Lienhard Marti Gemeindepräsident	Nancy Meier-Rufer Gemeindeschreiberin
-------------------------------------	--

Inkraftsetzung

Genehmigung Reglement durch EGV am 18.05.2001

Genehmigung AGR und demnach Inkraftsetzung am 13.08.2001

Änderungen

Anpassung Art. 4 Bst. d, Ergänzung Art 43a und Aufhebung Art. 24-26 am 29.11.2002

Genehmigung AGR und demnach Inkraftsetzung am 22.01.2003

Änderung Art. 13 und Ergänzung Art. 79 Abs. 4 am 26.11.2010

Genehmigung AGR und demnach Inkraftsetzung am 21.03.2011

Teilrevision vom 01.06.2015

Inkraftsetzung mit der Genehmigung durch das AGR

Ergänzung Art. 11a vom 29.11.2019

Inkraftsetzung mit der Genehmigung durch das AGR

Änderung Art. 48 und 50 (Amtszeitbeschränkung) vom 06.12.2020

Inkraftsetzung mit der Genehmigung durch das AGR

Änderung Anhang I (Kommissionen) und Ergänzung Anhang II (Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte) vom 02.06.2025

Inkraftsetzung per 01.08.2025

Auflagezeugnis

Die Änderung der Gemeindeverfassung (Fassung vom Februar 2025) hat 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 02.06.2025 in der Gemeindeschreiberei Jens öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 01.05.2025 öffentlich bekanntgegeben.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Jens, xxxx

EINWOHNERGEMEINDE JENS

Nancy Meier-Rufer
Gemeindeschreiberin

Anhang I: Kommissionen

Baukommission

geändert am 01.06.2015

Mitgliederzahl:	3-5 Die Mitgliederzahl wird mit dem Wahlbeschluss durch die Gemeindeversammlung festgelegt.
Mitglied von Amtes wegen als Präsident/in:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher des Gemeinderates
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	– Gemeindewegmeister – Brandschutzkontrolleur – Ölfeuerungskontrolleur
Aufgaben:	– Aufgaben, die vom Gesetz und gestützt auf das Baureglement der Gemeinde Jens der Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde zugewiesen sind: Bauaufsicht (Gemeindebaupolizeibehörde) ▫ Baubewilligungsbehörde (inkl. Beurteilung von Ausnahmen und Einsprachen) ▫ Betreuung der gemeindeeigenen Bauvorhaben – Strassenunterhalt und –aufsicht – Betreuung Werkhofangestellte – Aufgaben aus dem Bereich Ver- und Entsorgung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Schul-, Kindergarten- und Erwachsenenbildungskommission

Kommission aufgehoben per 01.08.2025

(Beginn vertragliche Zusammenarbeit mit Schulverband Hermrigen-Merzligen)

Fachgruppe Landschaft

eingefügt am 01.06.2015

Mitgliederzahl:	3 -5 Die Mitgliederzahl wird mit dem Wahlbeschluss durch die Gemeindeversammlung festgelegt.
Mitglied von Amtes wegen als Präsident/in:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher des Gemeinderates
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Allfälliges Fach-/Hilfspersonal
Beratende Stellen:	Ackerbaustellenleiter i.S. ÖQV (Vernetzungsprojekt)
Aufgaben:	– Umsetzung des Landschaftsrichtplanes (Förderung der Artenvielfalt, nachhaltige Nutzung der Landschaft) – Information und Sensibilisierung der Bevölkerung in allen ökologischen, landschaftspflegerischen naturschützerischen Belangen – Schutz und Aufwertung der natürlichen Landschaft sowie Fördern der ökologischen Vernetzung, insbesondere durch Umsetzung des Teilrichtplans ökologische Vernetzung sowie des Richtplans Landschaft. – Führen von Vertragsverhandlungen mit Bewirtschaftern; Ausstellen der entsprechenden Pacht- und Pflegeverträge Ufervegetation. Kontrolle und Aufsicht über die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen. – Pflege der gemeindeeigenen Bäume, Hecken und Sträucher – Überwachung der Bestimmungen gemäss Art. 34-36 des Baureglementes in Zusammenarbeit mit der Baukommission. – jeweils Antragsstellung an den Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten.
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Anhang II: Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte

eingefügt am 02.06.2025

Aufgaben im Bereich Kindergarten und Primarstufe der Volksschule (1.-6. Klasse)

Ausgangslage	Die Stimmberechtigten von Jens haben am 07.06.2023 der erweiterten Zusammenarbeit zwischen dem Schulverband Hermrigen-Merzligen und der Gemeinde Jens zugestimmt und die Ermächtigung für die Umsetzung und Vertragsausarbeitung an den Gemeinderat erteilt.
Übertragung	Die Aufgaben im Bereich Kindergarten und Primarstufe der Volksschule (1.-6. Klasse) werden somit gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften per 01.08.2025 an den Schulverband Hermrigen-Merzligen (Sitzgemeinde) übertragen. Die Einwohnergemeinde Jens ist Anschlussgemeinde.
Strategisch-politische Führung	Für die strategisch-politische Führung gemäss Volksschutzgesetzgebung wird nach den reglementarischen Bestimmungen des Schulverbandes Hermrigen-Merzligen eine Bildungskommission eingesetzt. Die Einwohnergemeinde Jens ist mit zwei Mitgliedern in der Kommission vertreten. Wahlbehörde ist der Gemeinderat.
Vertrag	Der Gemeinderat hat die Einzelheiten im öffentlich-rechtlichen „Vertrag betreffend die Führung und den Betrieb der Aufgaben im Bereich Kindergarten und Primarstufe der Volksschule (1.-6. Klasse)“ vom 17.03.2025 geregelt.
Finanzielles	Der massgebende Aufwand und Ertrag stellt der Gemeinderat jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand bzw. Ertrag ist gebunden.